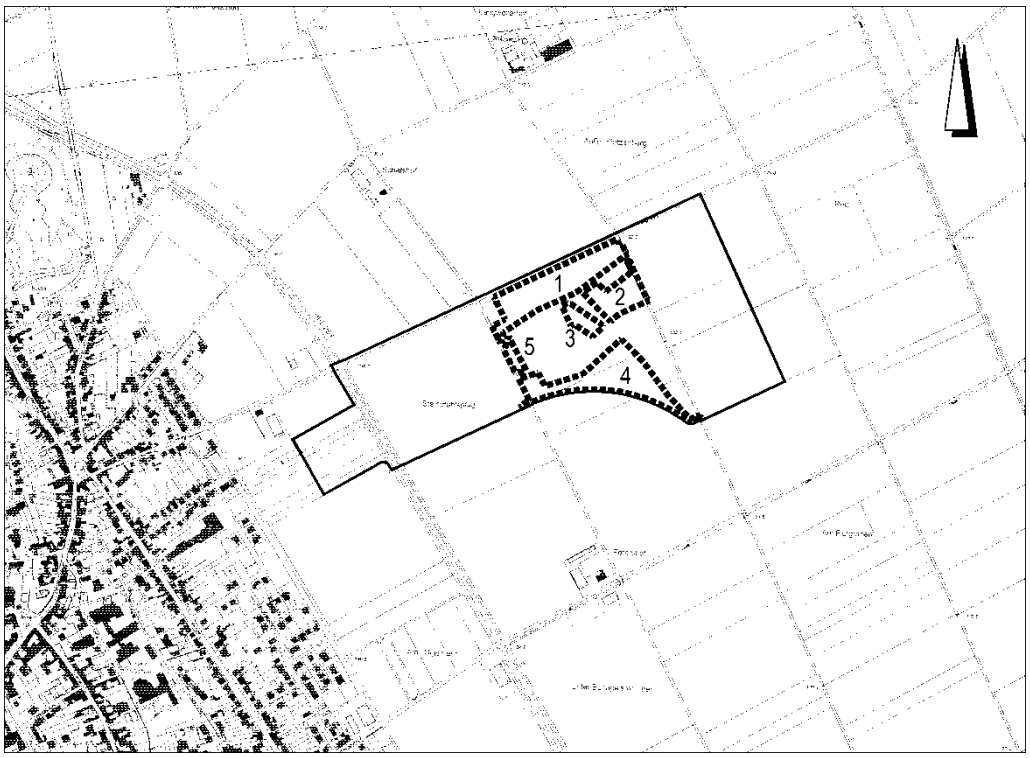
Gemeinde Merzenich

Bebauungsplan C 23

Morschenich-Neu

1. Änderung



Teil A – Begründung

Anhang

BKR AACHEN
NOKY & SIMON

Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen
Tel. 0241 / 470 580 Email: info@bkr-ac.de

Auftraggeber	**Gemeinde Merzenich** Valdersweg 1, 52399 Merzenich Tel: 02421 – 399-0 Fax: 02421 – 399-299 Ansprechpartner: Thomas Lüssem Amtsleiter Bauamt / Liegenschaften Tel. 02421 – 399-132 Fax. 02421 – 399-233 E-Mail: tluessem@gemeinde-merzenich.de
Auftragnehmer	**BKR Aachen, Noky & Simon** **Stadtplaner Umweltplaner** Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen Tel.: 0241 – 470 58-0 Fax: 0241 – 470 58-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl. Umweltwiss. Inge Ahlhelm Dipl. Ing. Christoph Küpper Dipl. Ing. Thomas Balzhäuser
Projektnummer	31310
Stand	24. Januar 2013

Teil A – Begründung

1 Planungsvorgaben und Verfahrensstand 1

1.1 Planungsanlass 1

1.2 Stand des Verfahrens 1

2 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes 2

3 Vorhandenes Planungsrecht 2

3.1 Braunkohlenplan 2

3.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln 3

3.3 Landschaftsplan 3

3.4 Flächennutzungsplan 3

3.5 Bebauungsplan 4

4 Inhalte, Ziele und Zwecke der Planung 4

4.1 Allgemeine Zielsetzung 4

4.2 Gegenstand der 1. Änderung des B-Plans C23 ‚Morschenich-Neu' 4

4.2.1 Änderungsbereich 1 4

4.2.2 Änderungsbereich 2 6

4.2.3 Änderungsbereich 3 7

4.2.4 Änderungsbereich 4 7

4.2.5 Änderungsbereich 5 9

5 Verkehr 9

6 Entwässerung 10

7 Immissionsschutz 10

7.1 Lärm 10

7.2 Geruch 10

8 Energie 10

9 Boden 11

10 Artenschutz: 11

11 Begründung der geänderten Planinhalte 11

11.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) 11

11.1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) 11

11.1.2 Dorfgebiet 12

11.1.3 Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) 13

11.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 2 BauGB) 13
11.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14, 21a, 23 Abs. 5 BauNVO) 14
11.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 14
11.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 14
11.5.1 Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung 15
11.5.2 Flächen mit Maßnahmen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 u. 25 BauGB 15
11.6 Flächen für die Versorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB) 15
12 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW 15
12.1 Dachneigung 15
12.2 Gestaltung von Doppelhäusern 15
12.3 Einfriedungen 16
13 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 16
14 Hinweise 17
15 Berücksichtigung des Umweltberichts in der Planung 18
16 Bodenordnung und Kosten 19
17 Vertragliche Regelungen 19
18 Plandaten 20
Anhang 1 Eingriffsbilanz 1
Anhang 2 – Quellen 2
Anhang 3 – Rechtsgrundlagen 6

Tabellen

Tabelle 1: Plandaten 1. Änderung Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu' 20
Tabelle 2: Ökologische Wertigkeit der Flächen des Geltungsbereiches gem. ursprünglicher Planung 1
Tabelle 3: Ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Planzustand der 1. Änderung 1
Tabelle 4: Bilanzierung Aufwertung auf den genannten externen Kompensationsflächen 2

Abbildungen

Abb. 1: Übersichtsplan der 1. Änderung Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu', Änderungsbereiche 1-5 4
Abb. 2: Ausschnitt Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu', Satzungsbeschluss 25.04.2013 5
Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf, Änderungsbereich 1 (Stand 18.10.2013; Darstellung der Gebäude beispielhaft) 5
Abb. 4: Ausschnitt Änderungsbereich 1, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu' 5
Abb. 5: Ausschnitt Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu', Satzungsbeschluss 25.04.2013 6
Abb. 6: Städtebaulicher Entwurf, Änderungsbereich 2 (Stand 18.10.2013; Darstellung der Gebäude beispielhaft) 6
Abb. 7: Ausschnitt Änderungsbereich 2, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu' 6
Abb. 8: Ausschnitt Änderungsbereich 3, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu' 7
Abb. 9: Ausschnitt Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu', Satzungsbeschluss 25.04.2013 8
Abb. 10: Städtebaulicher Entwurf, Änderungsbereich 4 (Stand 18.10.2013; Darstellung der Gebäude beispielhaft.) 8
Abb. 11: Ausschnitt Änderungsbereich 4, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu' 9
Abb. 12: Ausschnitt Änderungsbereich 5, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu' 9

1 Planungsvorgaben und Verfahrensstand

1.1 Planungsanlass

Der fortschreitende Tagebau Hambach, der mit dem Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1 am 11.05.1977 von der Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt wurde, wird etwa im Jahre 2024 die bergbauliche Inanspruchnahme und die damit einhergehende Umsiedlung der Ortschaft Morschenich (ca. 500 Einwohner) in der Gemeinde Merzenich erforderlich machen. Um die jeweils von der Umsiedlung betroffene Generation an den Planungen zu beteiligen, wird das entsprechende Braunkohlenplanverfahren im Regelfall mit einem Vorlauf von 15 Jahren zur bergbaulichen Inanspruchnahme der betroffenen Ortschaft begonnen und dauert etwa 5-6 Jahre. Der Braunkohlenausschuss hat am 05.11.2012 die Aufstellung des Braunkohlenplans Umsiedlung Morschenich beschlossen. Die Genehmigung des Braunkohlenplans Umsiedlung Morschenich erfolgte am 14.05.2013 durch das Land NRW. Mit Bekanntmachung des Braunkohlenplans im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 14.06.1013 wurde der Braunkohlenplan wirksam. Um die Planungs- und Umsiedlungsphase möglichst zeitnah durchzuführen, wurde parallel zur Erarbeitung des Braunkohlenplans mit der Bauleitplanung begonnen.

Mit den städtebaulichen Planungen für den Umsiedlungsstandort ‚Morschenich-Neu‘ wurde im Jahr 2009 begonnen, unter intensiver Beteiligung und Mitwirkung der Morschenicher Bevölkerung. In der Sitzung des Rates der Gemeinde Merzenich am 25.04.2013 wurde der Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu’ als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige 16. Änderung des Flächennutzungsplans. Letzterer wurde am 11.07.2013 durch die Bezirksregierung genehmigt. Durch die öffentliche Bekanntmachung am 19.07.2013 erhielten sowohl der Bebauungsplan als auch der Flächennutzungsplan ihre Rechtskraft bzw. Rechtswirksamkeit. Der 1. Spatenstich zur Erschließung des Umsiedlungsstandorts Morschenich-Neu fand am 07.09.2013 statt. Erste baureife Grundstücke sollen in der ersten Jahreshälfte 2014 für die Umsiedler bereitstehen.

Im Rahmen des in 2013 begonnenen Grundstücksvormerkungsverfahrens zur Zuteilung der Grundstücke an die Umsiedler, zeichnete sich ein mangelndes Angebot an passenden Ersatzgrundstücken für die Umsiedler ab. Außerdem wurden im Laufe der Grundstücksvormerkung in Teilbereichen des Bebauungsplans aufgrund von Anregungen durch die Umsiedler verschiedene Optimierungsvorschläge hinsichtlich der Grundstücksaufteilung und -erschließung entwickelt, die konkreten Wünschen und Ansprüchen von Umsiedlern entgegen kommen. Aufgrund des dadurch entstandenen Änderungs- und Überarbeitungsbedarfs, leitete die Gemeinde Merzenich auf Antrag der RWE Power AG das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. C 23 'Morschenich-Neu' ein.

1.2 Stand des Verfahrens

Der Rat der Gemeinde Merzenich hat am 10.10.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Merzenich C 23 (‚Morschenich-Neu’) gem. § 2 (1) BauGB als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB sowie die einhergehende Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs.2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Merzenich am 8. November 2013.

Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt vom 21. November 2013 bis 20. Dezember 2013 einschließlich.

2 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Lage und Abgrenzung des Plangebiets des Bebauungsplans C23 bleiben von der 1. Änderung unberührt. Die Beschreibung des Plangebiets kann der Begründung zum Bebauungsplan C23 ‘Morschenich-Neu’ der Gemeinde Merzenich vom 25.04.2013 entnommen werden.

3 Vorhandenes Planungsrecht

3.1 Braunkohlenplan

In Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, erfolgt eine Umweltprüfung und insbesondere die Festlegung

- der umzusiedelnden Ortschaften,
- der Umsiedlungsfläche,
- des Umsiedlungszeitraums,
- ergänzender Regelungen, u.a. für die Umsiedlung von Mietern sowie von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

Mit Datum vom 11.05.1977 erklärte die Landesplanungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen den Teilplan 12/1 - Hambach für verbindlich. Im landesplanerisch genehmigten Abbaugebiet Hambach befindet sich die Ortschaft Morschenich (Gemeinde Merzenich), deren Umsiedlung dem Abbaufortschritt folgend erforderlich wird. Um die jeweils von der Umsiedlung betroffene Generation an den Planungen zu beteiligen, wird das entsprechende Braunkohlenplanverfahren im Regelfall mit einem Vorlauf von 15 Jahren zur bergbaulichen Inanspruchnahme der betroffenen Ortschaft begonnen.

Die bergbauliche Inanspruchnahme von Morschenich ist nach derzeitigen Planungen ab dem Jahr 2024 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund hat der Braunkohlenausschuss auf Antrag der RWE Power AG in seiner Sitzung am 24.04.2009 die Regionalplanungsbehörde Köln mit der Erstellung eines Vorentwurfes für die Umsiedlung des Ortes Morschenich als Grundlage für den Beschluss zur Erarbeitung eines entsprechenden Braunkohlenplanes beauftragt. In der gleichen Sitzung beschloss der Braunkohlenausschuss die Bildung eines Arbeitskreises aus seiner Mitte nach § 23 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPlG). Der Arbeitskreis wurde damit beauftragt, die Arbeiten der Regionalplanungsbehörde am Planentwurf zu begleiten und die entsprechenden Beschlüsse des Braunkohlenausschusses vorzubereiten.

Der Braunkohlenausschuss hat am 05.11.2012 die Aufstellung des Braunkohlenplans Umsiedlung Morschenich beschlossen. Die im Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich enthaltene Umsiedlungsfläche mit einer Größe von 20 ha ist wesentlicher Teil des Plangebiets.

Der Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich wurde am 14.05.2013 durch das Land NRW genehmigt. Mit Bekanntmachung des Braunkohlenplans im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 14.06.2013 wurde der Braunkohlenplan wirksam.

3.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Ziele der Raumordnung, die wiederum aus den Zielen der Landeplanung zu entwickeln sind, werden gemäß Raumordnungsgesetz in Regionalplänen dargestellt. Regionalpläne besitzen behördeninterne Verbindlichkeit. Flächennutzungspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies ist Genehmigungsvoraussetzung. Über die Berücksichtigung in der Bauleitplanung erlangen Regionalpläne auch Rechtswirksamkeit nach 'Außen' das heißt gegenüber Dritten.

Der **Regionalplan** (bis zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 03.05.2005 als Gebietsentwicklungsplan - GEP bezeichnet) ist ein flächendeckender Gesamtplan für den Regierungsbezirk Köln, zu dem auch der Kreis Düren gehört. Er legt die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (vgl. § 18 LPlG NRW). Neben dem Erarbeiten des Regionalplanes wird dieser durch Änderungsverfahren ständig aktualisiert. Der Regionalplan erfüllt zusätzlich die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) stellt das Plangebiet überwiegend als 'Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich' dar, im Randbereich als 'Hauptverkehrsstraße' (L264).

3.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des 'Landschaftsplan Ruraue' des Kreises Düren (1984) erstreckt sich nicht auf den Bereich des Bebauungsplanes und sein Umfeld. Es liegen keine Schutzgebiete oder schutzwürdige Flächen i.S.d. BNatSchG (Natura 2000, besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft oder Biotopkatasterflächen des LANUV) innerhalb oder im nächsten Umfeld des Geltungsbereiches.

Auch liegen keine sonstigen Schutzgebiete oder sonstige Restriktionsflächen (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, etc.) innerhalb des Geltungsbereiches und seines nächsten Umfeldes.

3.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Merzenich stellt gemäß der 16. Änderung das Plangebiet westlich der L 264 als 'Fläche für Landwirtschaft' und 'Straße für den übergeordneten Verkehr' dar. Die L 264 selbst ist als 'Straße für den übergeordneten Verkehr' dargestellt. Östlich der L 264 sind gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen und Ausgleichsflächen für den Umsiedlungsort Morschenich-Neu dargestellt sowie verbleibende Flächen für die Landwirtschaft.

3.5 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu' der Gemeinde Merzenich wurde am 25.4.2013 als Satzung durch den Rat der Gemeinde Merzenich beschlossen und wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung am 19.7.2013 rechtskräftig.

4 Inhalte, Ziele und Zwecke der Planung

4.1 Allgemeine Zielsetzung

Die Allgemeine Zielsetzung und die Zwecke der Gesamtplanung bleiben von der 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' unberührt.

Ziel der Änderungsplanung ist es, den Umsiedlern weitere 10 auf den Bedarf zugeschnittene Grundstücke mittels einer Erweiterung der Wohnbaufläche anzubieten. Daneben soll mit einzelnen Anpassungen an den Grundstückszuschnitten bestehender Grundstücke und textlichen Festsetzungen in Teilbereichen des Bebauungsplans auf Wünsche und Ansprüche einzelner Grundstücksinteressenten eingegangen werden.

4.2 Gegenstand der 1. Änderung des B-Plans C23 ‚Morschenich-Neu'

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' bezieht sich auf die in der Abb. 1 dargestellten Teilgeltungsbereiche, nachfolgend Änderungsbereiche genannt.

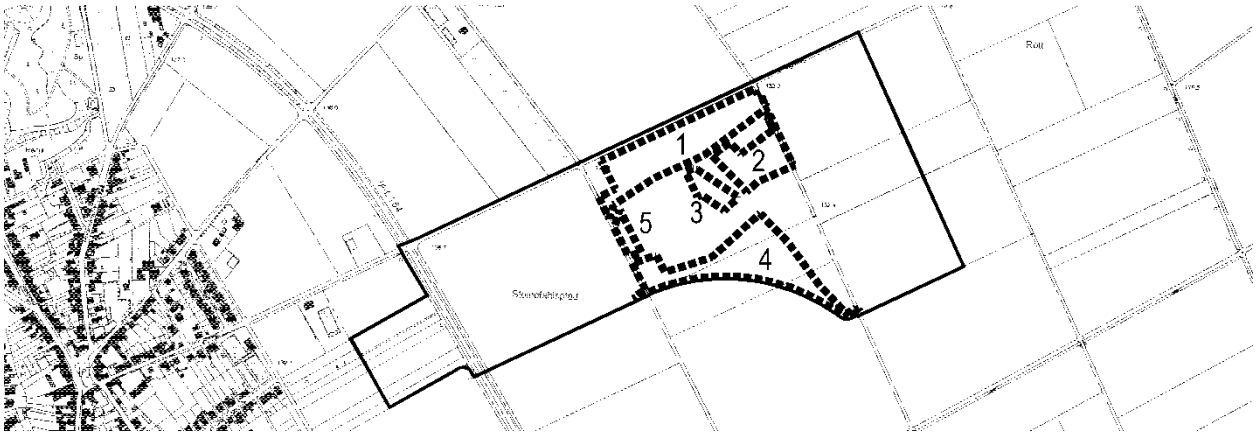


Abb. 1: Übersichtsplan der 1. Änderung Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu', Änderungsbereiche 1-5

4.2.1 Änderungsbereich 1

Um den Bedarf an weiteren bedarfsgerechten Wohnbaugrundstücken abdecken zu können, soll das am östlichen Ortsrand von Morschenich-Neu gelegene Allgemeine Wohngebiet WA3 im Bereich des ursprünglich dort geplanten Friedhofs nach Westen hin erweitert werden, d.h. die hier ursprünglich befindliche Ausgleichsfläche M4 entfällt und die Grünfläche mit Friedhof als auch die Gemeinbedarfsfläche wird verkleinert und in Richtung Westen räumlich verschoben. Zur Erschließung der Wohnbaugrundstücke wird der im Osten des Änderungsbereichs 1 gelegene F&R-Wegs teilweise in eine Erschließungsstraße (Wohnweg) umgewidmet. Eine zusätzliche Stichstraße dient der Erschließung von drei weiteren Wohnbaugrundstücken am Ortsrand. Die

restlichen Grundstücke werden über die bereits vorhandene Planstraße E erschlossen. Insgesamt können auf diese Weise im Änderungsbereich 8 Wohnbaugrundstücke angeboten werden.

Die Gemeinbedarfs- und Friedhofsflächen erfahren eine Konzentration innerhalb einer Fläche nord-westlich des Dorfplatzes. Der geplante „Wald der Erinnerung“ kann nicht in der ursprünglich geplanten Größe erhalten bleiben. Eine stärkere Integration von „Wald der Erinnerung“ und Friedhofsfläche durch zum Beispiel die Herstellung von Wege- und Blickbeziehungen wäre denkbar. Ein Konzept dazu soll im Rahmen der Grün- und Freiraumplanung entwickelt werden.

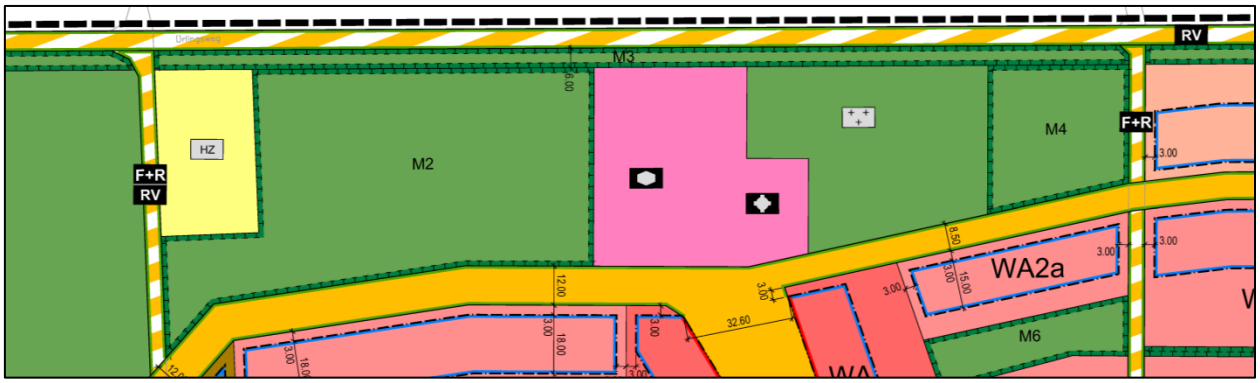


Abb. 2: Ausschnitt Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu‘, Satzungsbeschluss 25.04.2013

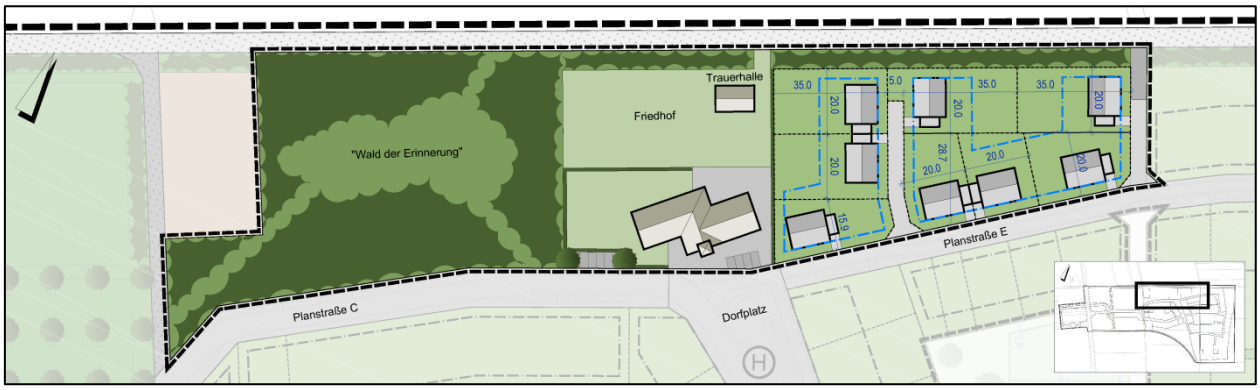


Abb. 3: Städtebaulicher Entwurf, Änderungsbereich 1 (Stand 18.10.2013; Darstellung der Gebäude beispielhaft)

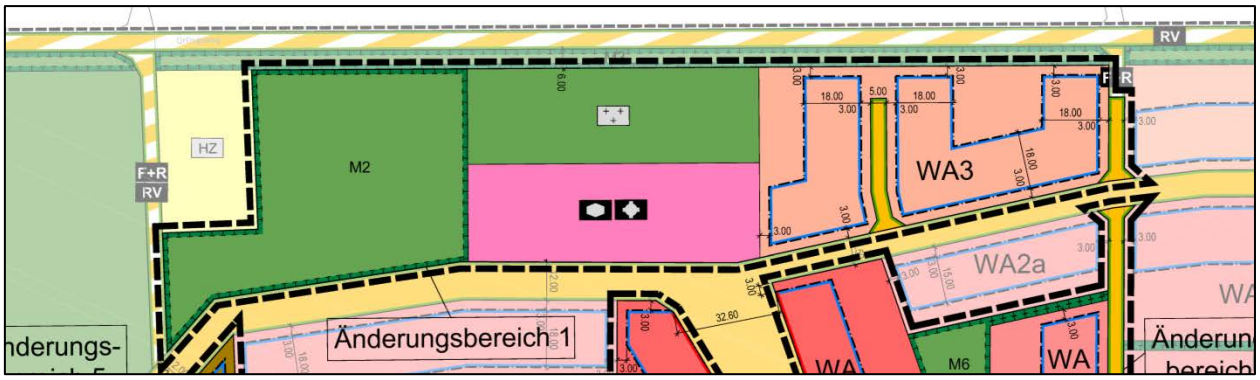


Abb. 4: Ausschnitt Änderungsbereich 1, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu‘

4.2.2 Änderungsbereich 2

Im Änderungsbereich 2 werden 3 Grundstücke des WA 2a in Ost-West-Richtung gedreht und der östlich verlaufende Fuß- und Radweg in eine durchgehende Erschließungsstraße (Wohnweg) umgewidmet. Durch die Ost-West-Ausrichtung der Grundstücke und den verbesserten Zuschnitt gewinnen diese Grundstücke, die bisher keinen Interessenten gefunden haben, an Attraktivität.



Abb. 5: Ausschnitt Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu', Satzungsbeschluss 25.04.2013



Abb. 6: Städtebaulicher Entwurf, Änderungsbereich 2 (Stand 18.10.2013; Darstellung der Gebäude beispielhaft)



Abb. 7: Ausschnitt Änderungsbereich 2, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu'

4.2.3 Änderungsbereich 3

Im Änderungsbereich 3 erfolgt eine Änderung der textlichen Festsetzungen zu den Garagen, Carports und Stellplatzflächen hinsichtlich des Allgemeinen Wohngebietes WA1a, sodass dort der im übrigen Plangebiet festgesetzte Abstand von 5,00 m zwischen Garagen-, Carporteinfahrt bzw. Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche nicht einzuhalten ist. Dies entspricht der Zielsetzung die Straßenraumkante und somit die Platzwirkung des Dorfplatzes an dieser Stelle zu betonen.



Abb. 8: Ausschnitt Änderungsbereich 3, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu‘

4.2.4 Änderungsbereich 4

Um den Bedarf an zusätzlichen bedarfsgerechten Wohnbaugrundstücken zu decken, wird im Änderungsbereich 4 das Baugebiet WA 2a am südlichen Dorfplatz um 2 weitere Grundstücke auf der Süd-Westseite der Straße ergänzt und damit die Ausgleichsfläche M1 etwas verkleinert.

Daneben enthält der Änderungsbereich 4 einen Teil des Dorfgebietes MD3, in dem eine Anpassung der textlichen Festsetzungen erfolgt. Die bisher dort unzulässigen sonstigen Gewerbebetriebe können nun ausnahmsweise zugelassen werden. Ferner erhält der südlich im Bogen verlaufende Wirtschaftsweg an den Einmündungen der bestehenden Wirtschaftswege Ausbuchtungen, die das Abbiegen für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge auf Flächen innerhalb des Plangebiets ermöglichen.

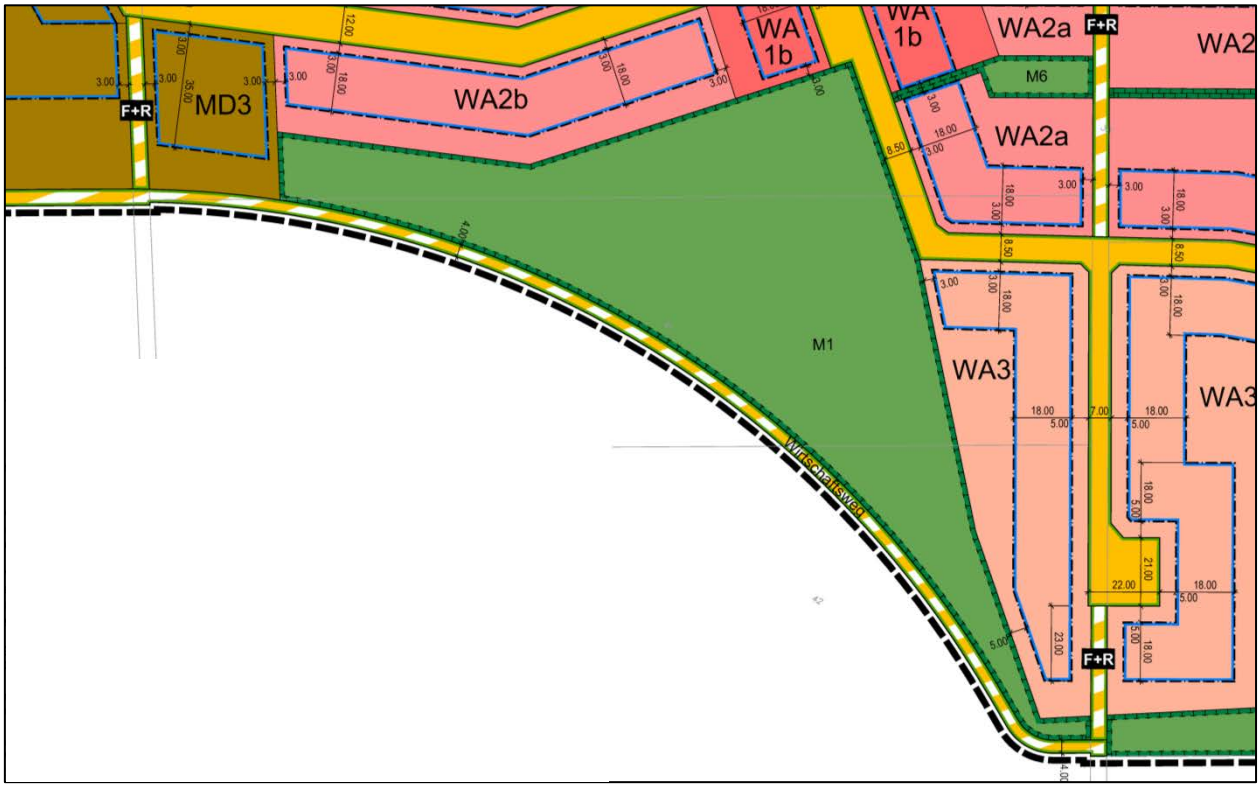


Abb. 9: Ausschnitt Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu', Satzungsbeschluss 25.04.2013



Abb. 10: Städtebaulicher Entwurf, Änderungsbereich 4 (Stand 18.10.2013; Darstellung der Gebäude beispielhaft.)

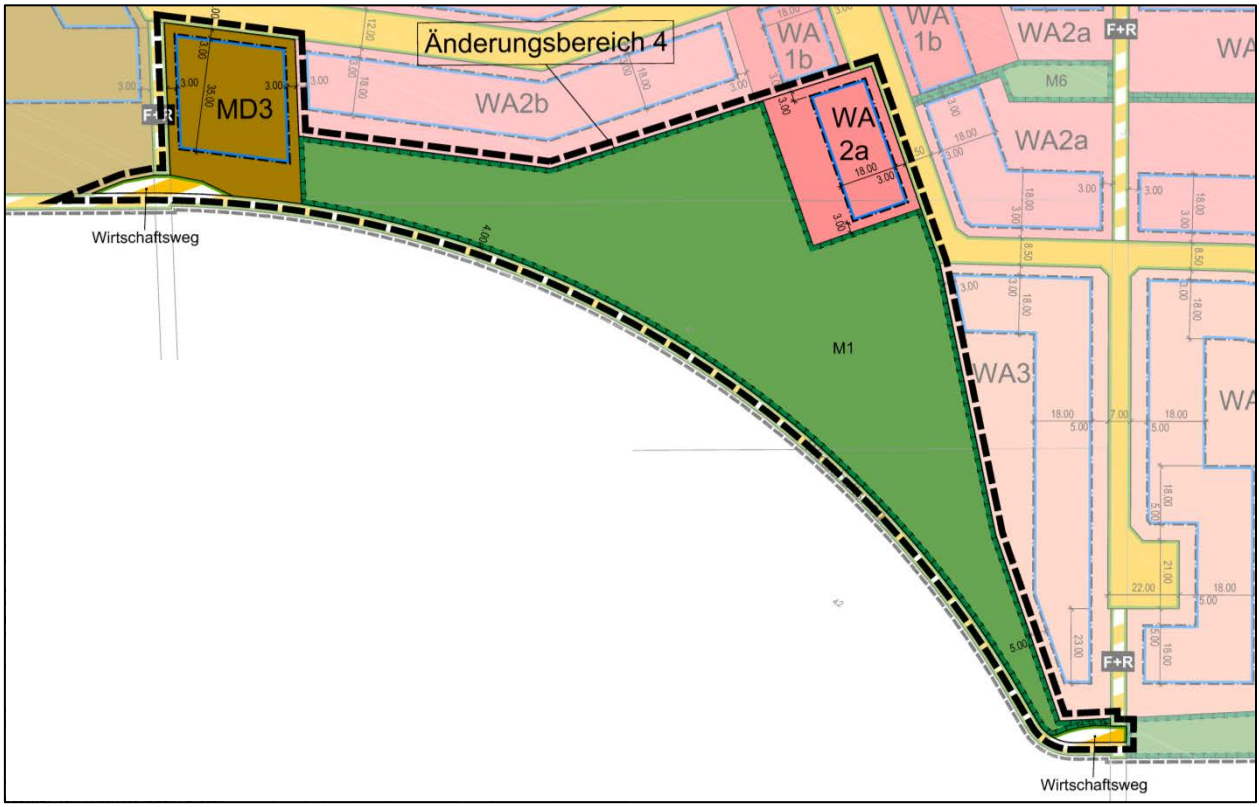


Abb. 11: Ausschnitt Änderungsbereich 4, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu‘

4.2.5 Änderungsbereich 5

Der Änderungsbereich 5 enthält weitere Teile des Dorfgebiets MD 3, mit den unter 4.2.4 erwähnten Änderungen der textlichen Festsetzungen.

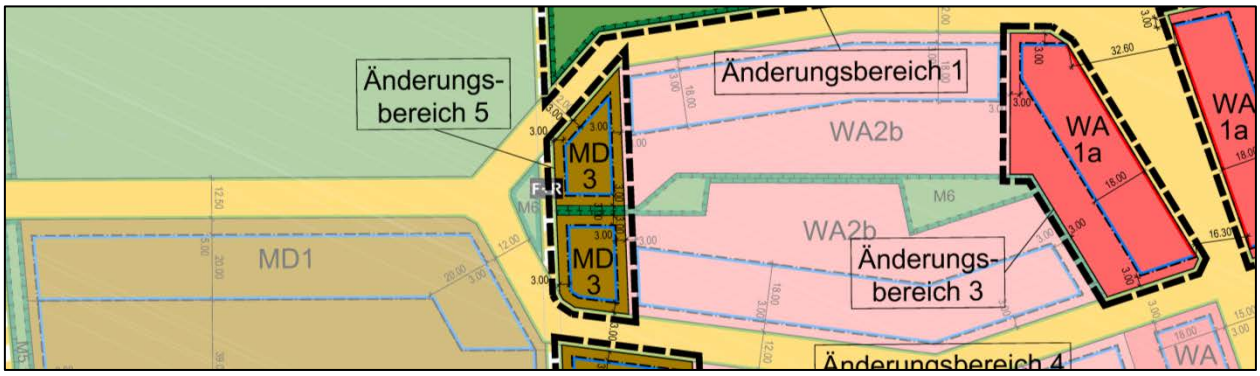


Abb. 12: Ausschnitt Änderungsbereich 5, 1. Änderung des Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu‘

5 Verkehr

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu’ hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan C23 ‚Morschenich-Neu‘ durchgeführten Verkehrsuntersuchung (IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Juli 2011). Hinsichtlich der

Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte führt die 1. Änderung zwar zu einer geringfügige Erhöhung der zu erwartenden Einwohnerzahl des Ortes und damit des Verkehrsaufkommens in den Morgen- und Nachmittagsspitzen. Dieser wird jedoch eine untergeordnete Rolle beigemessen.

6 Entwässerung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' erfordert Anpassungen hinsichtlich des im Oktober 2012 durch Dr. Jochims & Burtscheidt erstellten Entwässerungskonzepts mit Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung und -rückhaltung, da der Versiegelungsgrad des Plangebiets steigt. Die entsprechenden Veränderungen am Kanalnetz und am Regenbecken sind ergänzt worden.

Hierbei ist die maximale Einleitmenge in die Vorflut gleichgeblieben. Die Rohrleitungen und das Rückhaltebecken wurden innerhalb der vorhandenen Flächen vergrößert.

7 Immissionsschutz

7.1 Lärm

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' hat aufgrund von Lage und Größenordnung der Erweiterungen der Allgemeinen Wohngebiete keinen Einfluss auf das Ergebnis der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan C23 ‚Morschenich-Neu' durchgeführten schalltechnische Untersuchung (ISU-Plan, Oktober 2012). Aus den Isophonenkarten des vorgenannten Gutachtens zum Gewerbe-, Verkehrs- und Sportanlagenlärm kann geschlossen werden, dass auch in den Erweiterungsbereichen die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005 eingehalten werden.

7.2 Geruch

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' hat aufgrund der Lage und Größenordnung der Erweiterungen der Allgemeinen Wohngebiete keinen Einfluss auf das Ergebnis des im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum B-Plan C23 ‚Morschenich-Neu' durchgeführte Geruchsgutachten (Richter & Hüls, Oktober 2012). Auch in den Erweiterungsbereichen bleibt die belästigungsrelevante Kenngröße IGb unterhalb des Grenzwerts von 0,10.

8 Energie

Das Planungsziel Klimaschutz und Klimafolgeanpassung (gemäß BauGB §1 (5) und §1a (5), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)) wird im Bebauungsplan C 23 im Rahmen eines Energiekonzeptes umgesetzt. Dieses macht konkretere Angaben zur Planung und Ausrichtung der Gebäude sowie sonstige bautechnische Maßnahmen, die dem allgemeinen Klimaschutz dienen (Drees & Sommer, Februar 2012). Die Gemeinde Merzenich hat am 10.10.2013 eine Fernwärmeversorgungssatzung für Morschenich-Neu erlassen, die mit der öffentlichen Bekanntmachung am 08.11.2013 rechtskräftig wurde.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' bleibt das Energiekonzept unverändert. Hinsichtlich der geplanten zentralen Fernwärmeversorgung sind ausreichend Kapazitäten vorhanden.

9 Boden

Die im Umweltbericht vom 25.03.2013 für den Bebauungsplan getroffenen Aussagen auf Basis des erstellten Bodengutachten (Dr. Tillmanns und Partner GmbH 2012) und auf der Basis von Informationen des GD NRW gelten entsprechend auch für die Änderungsbereiche.

Für Bestattungszwecke sind die Böden auf dem untersuchten Standort geeignet (GD NW 2012). Durch die Bebauungsplanänderung wurde der Friedhof räumlich um ca. 85 m nach Westen verschoben. Auf Grund der Verschiebung der Friedhofsfläche wurde ein erneutes Gutachten des GD NW notwendig. Hierzu wurden die Profilaufnahme aus der Schürfgrube II vom 23. März 2012 sowie die Untersuchungsergebnisse des Bodengutachtens (Dr. Tillmanns und Partner GmbH 2012) herangezogen und geprüft. Der GD NW bestätigt, dass die Böden hier die gleichen Eigenschaften aufweisen und ebenso für Bestattungszwecke geeignet sind.

10 Artenschutz:

Für den Artenschutz ergeben sich durch die 1. Änderung des BP C23 ‚Morschenich-Neu' keine Änderungen.

11 Begründung der <u>geänderten</u> Planinhalte

11.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

11.1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' beinhaltet keine Änderung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung der Allgemeinen Wohngebiete WA 1a, WA 1b, WA 2a, WA2b und WA 3.

Um eine leichte funktionale sowie städtebauliche Differenzierung der neuen Siedlung zu erreichen, wird das allgemeine Wohngebiet mit verschiedenen Teilbereichen geplant. Auf diese Weise wird eine Entwicklung vom eher betriebsamen Charakter des Dorfplatzes hin zum aufgelockerten, ruhigen Wohnen in den Randbereichen ermöglicht.

Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass der kleinere Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sich am Dorfplatz befinden, um auf diese Weise die Dienstleistungs- und Versorgungsfunktion des Dorfplatzes, als zentrale Mitte des Ortes, zu unterstreichen.

Grundsätzlich sind in den allgemeinen Wohngebieten Tankstellen ausgeschlossen, da die Größe der Siedlung eine solche Funktion nicht erforderlich macht sowie dem gewünschten städtebaulichen Charakter entgegensteht. Darüber hinaus existiert eine Tankstelle am südwestlichen Rand von Merzenich in etwa 2.000 m Entfernung. Weiterhin sind, bis auf das WA 2 b, Gartenbaubetriebe und Anlagen bzw. Einrichtungen zur Kleintierhaltung ausgeschlossen. Diese Funktionen sollen im WA 2 b am Ortseingang, in Nachbarschaft zum Dorfgebiet (MD) sowie im Dorfgebiet selber untergebracht werden, um der gewünschten, städtebaulichen und funktionalen Differenzierung und Schwerpunktsetzung sowie letztlich den im Rahmen des Verfahrens erzielten Ergebnissen der Bürgerbeteiligung zu entsprechen. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 a und WA 1 b ist, bis auf die genannten Gartenbaubetriebe und Tankstellen, eine der BauN-

VO entsprechende Nutzungsvielfalt gegeben. Die Gebiete WA 2 a und WA 2 b lassen nur ausnahmsweise Läden, Gaststätten oder auch nicht störende Gewerbebetriebe zu, um die zentrale Funktion des Dorfplatzes zu unterstützen. Der Unterschied der beiden WA 2-Gebiete besteht lediglich in der Zulässigkeit von Gartenbaubetrieben und Anlagen zur Kleintierhaltung. Diese Nutzungen werden nur im WA 2 b zugelassen, um neben der genannten städtebaulichen Differenzierung sowie der Berücksichtigung der Planungsabfrage auch möglichst konfliktfreie Nachbarschaften zu ermöglichen.

Das allgemeine Wohngebiet WA 3 lässt nur Wohngebäude und nicht störende Handwerksbetriebe zu, ausnahmsweise sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Beherbergungsbetriebe zugelassen. Dadurch, und durch den Ausschluss von Läden, Gaststätten, sozialen Einrichtungen etc. wird einerseits der zentrale Dorfplatz mit seiner Versorgungsfunktion gestärkt, andererseits entsteht so das in Zusammenarbeit mit den Umsiedlern angestrebte städtebauliche Ziel eines eher ruhigen Wohnangebots am Siedlungsrand.

11.1.2 Dorfgebiet

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' beinhaltet eine Änderung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung des Dorfgebietes MD 3. Die Dorfgebiete MD 1 und MD 2 bleiben von der Änderung unberührt.

Das Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO, mit den dorftypischen Nutzungen wie Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, befindet sich am Ortseingang. Dadurch wird zusätzlicher landwirtschaftlicher oder gewerblicher Verkehr innerhalb der Wohngebiete weitestgehend vermieden.

Wie das allgemeine Wohngebiet ist auch das Dorfgebiet hinsichtlich der zulässigen Nutzungen in verschiedenen Teilgebieten geplant, um eine städtebauliche Ordnung und eine möglichst konfliktfreie Nachbarschaft im Eingangsbereich des zukünftigen Siedlungsgebiets zu erreichen. Grundsätzlich sind die so entstandenen drei Dorfgebiete als eine Einheit zu verstehen, welche in der Summe alle wesentlichen dorfgebietstypischen Nutzungen enthält.

Generell sind in den Dorfgebieten Tankstellen sowie die nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés, Erotikfachmärkte/ Sexshops, Bordellbetriebe und bordellähnliche Betriebe ausgeschlossen. Diese Nutzungen sind für das neue Siedlungsgefüge weder typisch noch städtebaulich verträglich und können einen 'Trading-down-Effekt' nach sich ziehen, mit möglichen Auswirkungen wie beispielsweise der Verdrängung des traditionellen Einzelhandels und in der Folge die Attraktivität des Gebiets negativ beeinflussen. Dies steht einer geordneten und gewünschten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

Im MD 1 ist, mit dem Ziel der Schaffung einer attraktiven Eingangssituation, die Zulässigkeit auf Wohngebäude, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und Gaststätten sowie Einzelhandelsbetriebe beschränkt. Die landwirtschaftlichen Betriebsstellen sind aus diesem Grund im rückwärtigen Grundstücksbereich, im Dorfgebiet MD 2 untergebracht. Die laut § 5 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sind im MD 2 nur ausnahmsweise zulässig, da für diese Nutzungen an anderen Stellen Festsetzungen getroffen werden.

Das Dorfgebiet MD 3 soll hinsichtlich seiner zulässigen Nutzung den Übergang zum Wohngebiet berücksichtigen. Unzulässig sind Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, da diese Funktionen im MD 2 gebündelt werden und konfliktträchtig im Hinblick auf die Nachbarschaft zum Wohngebiet sind. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen sind im MD 3 zulässig. Sonstige Gewerbebetriebe sind in MD 3 ausnahmsweise zulässig, um die in der Summe angestrebte dorftypische Nutzungsvielfalt zu gewährleisten. Tierhaltung ist im gesamten Dorfgebiet nur zur Selbstversorgung und zu Freizeitzwecken zulässig. Dies entspricht den Ergebnissen der Planungsabfrage und dem Ziel eines verträglichen Nebeneinanders von Dorf- und Wohngebiet sowie den im Altort vorhandenen Strukturen. Weiterhin soll durch die nur ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandel, Schank und Speisewirtschaften sowie Betrieben des Beherbergungswesens die Funktion des zentralen Dorfplatzes gestärkt werden.

11.1.3 Flächen für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' beinhaltet keine Änderung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung der Flächen für Gemeinbedarf. Die Größe der Gemeinbedarfsfläche wurde im Vergleich zum B-Plan C23 ‚Morschenich-Neu' vom 25.04.2013 um ca. 630 m² verringert.

Laut Braunkohlenplan sind entsprechend der im Altort anzutreffenden Infrastruktur im Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf zu berücksichtigen.

In der Ortsmitte wird eine Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer gemeindlichen Versammlungsstätte (z.B. Bürgerhaus), schulergänzende Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte) sowie ein Gebäude für kirchliche Zwecke festgesetzt. Die Lage dieser Fläche ergänzt die zentrale Funktion des Dorfplatzes als Ortsmitte bzw. bietet im Hinblick auf die mögliche kirchliche Einrichtung die Nähe zum Friedhof, der durch die Bebauungsplanänderung räumlich näher an die Gemeinbedarfseinrichtungen gerückt ist.

11.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' beinhaltet keine Änderung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 a (und WA 2 b) sind 1-2 Vollgeschosse als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. WA 1 a dient der städtebauliche Begrenzung und Betonung des Dorfplatzes und wird daher zwingend auf zwei Vollgeschosse festgesetzt. Das ergänzende WA 1 b lässt dagegen 1-2 Vollgeschosse zu. Im WA 3 sollen die Wohngebäude auf 1 Vollgeschoss begrenzt werden.

Dies entspricht insgesamt der im heutigen Morschenich vorhandenen Höhenentwicklung sowie den im Rahmen der Planungsabfrage gemachten Angaben der umsiedelnden Bürger zu ihren künftig angestrebten Wohnformen. Darüber hinaus soll so eine städtebaulich differenzierte Gestalt mit einem dichteren Eingangs- bzw. Innenbereich und einer aufgelockerten, niedrigeren Bebauung im Bereich des Siedlungsrandes erreicht werden.

Aus diesem Grund wird im eher peripheren Wohngebiet WA 3 eine offene Bebauung mit freistehenden Häusern und Doppelhäusern festgesetzt. Dagegen ist im WA 2 a und b außer der

offenen Bauweise keine weitere Beschränkung der Bauweise vorgesehen. Die im Bereich des Dorfplatzes geplante Wohnbebauung WA 1 a wird hingegen als geschlossene Bebauung festgesetzt. Auf diese Weise soll städtebaulich die Platzwirkung erhöht werden. Somit tritt auch die Öffnung bzw. Aufweitung des Platzes zum kirchlichen Gemeinbedarf deutlich hervor und unterstreicht so den Dorfmittelpunkt als identitätsstiftendes Element für Morschenich-Neu.

Dieses Ziel soll durch die festgesetzte Baulinie im WA 1 a unterstützt werden. In den übrigen Gebieten sind Baugrenzen festgesetzt, um dort eine flexible Ausnutzung der Grundstücke zuzulassen. Die Abstände der Baufenster der allgemeinen Wohngebiete zur Straße betragen 3 m, nur in den Stichstraßen des südlichen WA 3 soll der größere Abstand von 5 m zur Straße einen städtebaulich anderen Charakter ermöglichen und insgesamt zur Entwicklung unterschiedlicher Qualitäten im allgemeinen Wohngebiet beitragen.

11.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14, 21a, 23 Abs. 5 BauNVO)

Zwischen Garagen-, Carporteinfahrt bzw. Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche (grundstücksseitiger Straßenbegrenzungslinie) ist ein Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten. Dadurch wird der Nachweis von 2 Pkw - Stellplätzen auf den privaten Grundstücken gesichert und somit ein zusätzlicher Stellplatzbedarf im öffentlichen Raum vermieden.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' wird das Allgemeine Wohngebiet WA 1a am Dorfplatz von der o.g. Regelung ausgenommen, da sie an dieser Stelle der gewollten Erhöhung der Platzwirkung des Dorfplatzes, mit seiner geschlossenen 2-geschossigen Bebauung entgegen wirkt. Innerhalb des WA 1a stehen in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke ausreichend Flächen für Garagen, Carports und PKW-Stellplätze zur Verfügung.

Um den Umsiedlern eine möglichst freie und individuelle Grundstücksausnutzung zu ermöglichen, sind Nebenanlagen auch außerhalb der Baufenster zulässig.

11.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie zur Ergänzung des Wegenetzes werden in der 1. Änderung Kehren für Wirtschaftswege festgesetzt. Zudem wird ein F+R-Weg zu einer Erschließungsstraße umgewidmet (WA 2 a) und ein weiterer F+R-Weg teils zu einer Erschließungsstraße umgewidmet und eine zusätzliche Erschließungsstraße angelegt.

11.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünflächen in Morschenich-Neu dienen einerseits der Herstellung von Orten der Erholung und Besinnung für die Umsiedler, sie ermöglichen wohnraumnahen Aufenthalt im Grünen, strukturieren den neuen Siedlungskörper und schützen bzw. betonen einzelne Räume. Sie haben verknüpfende Funktion, sichern Wegeverbindungen für die Bewohner und können zur Einrichtung von Treffpunkten für die dörfliche Nachbarschaft genutzt werden. Darüber hinaus dienen sie mittels definierter Zweckbestimmung der Unterbringung von Sportplatz und Friedhof.

11.5.1 Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung

Friedhof

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof wurde zu der möglichen, kirchlichen Nutzung auf der Gemeinbedarfsfläche in Nachbarschaft zu dieser festgesetzt und räumlich verändert und in diesem Zusammenhang um ca. 620 m² verkleinert.

11.5.2 Flächen mit Maßnahmen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 u. 25 BauGB

Diese Flächen sollen einen Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aufnehmen. Dazu werden möglichst viele der in Morschenich-Neu geplanten Grünflächen mit individuellen Maßnahmen festgesetzt. Darüber hinaus können z.B. die im Konzept gewünschte Ortsrandeingrünung und der kleine Wald planungsrechtlich gesichert werden. Insgesamt sollen die Maßnahmen neben dem Erreichen der im Kapitel „Planungs- und Entwicklungsziele“ bzw. „Städtebaulicher Entwurf“ beschriebenen gestalterischen Zielen, der Minimierung der Auswirkungen der Planung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild dienen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu’ werden Teile der Flächen mit Maßnahmen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 u. 25 BauGB verändert (M1, M2, M6) oder entfallen in Gänze (M4).

11.6 Flächen für die Versorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu’ beinhaltet keine Änderung hinsichtlich der Flächen für die Versorgung.

12 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu’ beinhaltet keine Änderung hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW.

12.1 Dachneigung

Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NRW wird festgesetzt, dass geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 45° zu erstellen sind. Dadurch wird den individuellen Wünschen der Umsiedler Rechnung getragen. Dies gilt entsprechend für die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu’.

12.2 Gestaltung von Doppelhäusern

Doppelhäuser sind gestalterisch aneinander anzupassen, in dem das gleiche Material (z.B. Putz oder Mauerziegel) als Fassade zu verwenden ist sowie zur Straßenseite hin die gleiche Traufhöhe und Dachneigung zu verwenden ist. Dadurch sollen Doppelhäuser als eine Einheit erscheinen. Durch die gleiche Dachneigung wird zudem die Errichtung einer gemeinschaftlichen Solaranlage vereinfacht. Dies gilt entsprechend für die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu’.

12.3 Einfriedungen

Um das angestrebte durchgrünte, ländliche Erscheinungsbild zu erreichen, dürfen die Einfriedungen im vorderen Grundstücksbereich (Erschließungsseite) eine Höhe von 0,8 m, ansonsten in den Haus- und Wohngärten eine Höhe von 1,8 m nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend für die 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu'.

13 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Sind aufgrund von Vorhabensplanungen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Kompensation von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Festsetzungen bzw. vertragliche Vereinbarungen innerhalb des Plangebietes oder über vertragliche Regelungen an anderer Stelle, bzw. über Ersatzgeldzahlungen erfolgen.

Durch die mit der 1. Änderung des Bebauungsplans C23 ‚Morschenich-Neu' bedingte Verkleinerung bzw. den Wegfall von Flächen mit Maßnahmen nach § 9 Abs.1 Nr. 20 u. 25 BauGB (Flächen M1, M2, M6 bzw. M4) kommt es zu einer Vergrößerung des ursprünglich bilanzierten Eingriffs. Gemäß § 13a Abs.2 Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind zwar pauschal als abgegolten, im vorliegenden Planungsfall besteht allerdings die Sondersituation, dass im Rahmen des Gesamtbebauungsplans seit 19.07.2013 rechtskräftige Ausgleichsflächen nunmehr als Bauland festgesetzt werden. Daher erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Merzenich eine Bilanzierung des Umfangs des zusätzlichen Eingriffs durch die 1. Änderung (Bilanzierungstabellen s. Anhang 1).

Das Ergebnis der Bilanz zeigt, dass sich durch die 1. Änderung des BP-C23 **das naturschutzrechtliche Wertdefizit um 28.230 Wertpunkte erhöht** (ursprüngliche Planung -81.376, Planung 1. Änderung -109.606 im Vergleich zur ursprünglichen Ackernutzung). Dieser nicht innerhalb des Geltungsbereichs kompensierbare Eingriff ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG im betroffenen Naturraum auszugleichen oder zu ersetzen.

Dies erfolgt wie schon im ursprünglichen BP-C23 über externe, funktionsübergreifende Maßnahmen zur Aufwertung von Ackerflächen im Naturraum der Zülpicher Börde (CEF-Maßnahmen) auf einer Gesamtfläche von 10,5 ha.

Der externe Ausgleich wird daher gem. §11 BauGb im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Merzenich und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft geregelt, worin sich die Stiftung als geeignete Maßnahmenträgerin im Sinne §4a Abs. 2 S.2 Landschaftsgesetz NRW gegenüber der Gemeinde verpflichtet, den externen Ausgleichsumfang zu leisten (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP-C23). Für die Kompensation des naturschutzfachlichen Eingriffs im Geltungsbereich des BP C 23 (inklusive des zusätzlichen Bedarfs für die 1. Änderung stellt die Stiftung hierfür der Gemeinde Merzenich folgende im Eigentum der Stiftung befindliche Grundstücke zur Verfügung:

1) Gemeinde: Vettweiß, Gemarkung: Froitzheim, Flur: 40, Flurstück: 51, Größe: 7.000 m²

2) Gemeinde: Zülpich, Gemarkung: Schwerfen, Flur: 29, Flurstück: 42, Größe: 19.684 m²

3) Gemeinde Zülpich, Gemarkung Schwerfen, Flur 29, Flurstück 120, Teilfläche von 718 m²

Für die Aufwertung der Ackerflächen werden in Abstimmung mit der ULB des Kreises Düren 4 Punkte/m^2 nach dem Verfahren LANUV 2008 für die Bauleitplanung angesetzt (27.402 x 4 = 109.608, s. Anhang 1).

Somit wird der durch die 1. Änderung des BP-C23 erhöhte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert.

14 Hinweise

Schutz des Bodens

Aufgrund der seltenen Bodentypen werden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Bodens und zum Umgang mit dem humosen Oberboden als Hinweis aufgenommen.

Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG) sind verschiedene Vorsichtsmaßnahmen während der Bauphase zu beachten.

Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T. Es ist die DIN 4149 zu beachten, um mögliche Schäden durch Erdstöße zu minimieren.

Erdberührte Bauteile

In niederschlagsreichen Jahreszeiten ist mit aufstauendem Sickerwasser zu rechnen. Daher wird zur Absicherung vor Wasserschäden für jedes Bauwerk ein standortbezogenes Baugrundgutachten empfohlen, in dem die Erfordernisse an die Bauweise festgelegt werden. Maßnahmen zum Schutz erdberührter Bauteile (Bodenplatten, Kellerwände) bleiben erforderlich.

Trafo- und Verteilerstationen, Pumpstation

Die Standorte der untergeordneten Versorgungseinrichtungen werden erst im Rahmen der Bauausführungsplanung konkretisiert. Daher dürfen im Plangebiet die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Standorte gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO (mit je ca. 2 x 3 m Grundfläche) im Bereich öffentlicher Grünflächen bzw. Straßenverkehrsflächen errichtet werden.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und W 331 – Hydrantenrichtlinie zu erstellen, um eine ausreichende Sicherheit im Brandfall gewährleisten zu können.

Archäologie

Um archäologisch wertvolle Relikte zu sichern und Beschädigungen oder Zerstörungen bei Bauarbeiten zu vermeiden, sind im Bereich der Straßenverkehrsanlage mit Anbindung an die L 264 die Straßenbauarbeiten archäologisch zu begleiten. Mit Suchschnitten entlang der Stra-

ßenzüge im übrigen Plangebiet sollen vor Beginn der Bauarbeiten archäologisch bedeutsame Bereiche identifiziert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler und Fundgegenstände entdeckt werden können. Diese sind in unverändertem Zustand zu erhalten und nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Gemeinde, der oberen Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland zu melden.

Kampfmittel

Um von möglichen Kampfmittelfunden ausgehende Gefahren zu minimieren, sind bei Kampfmittelverdacht während der Erd- bzw. Bauarbeiten die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu informieren.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß Trennerlass über die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren vom 26.05.2004 sind die Niederschlagswässer, sobald sie nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, dezentral zu behandeln.

15 Berücksichtigung des Umweltberichts in der Planung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt festzulegen. Folgende Ergebnisse der Umweltprüfung sind in den Bebauungsplan eingeflossen:

Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Die schalltechnische Untersuchung (ISU-Plan 2012) zum Bebauungsplan C 23 'Morschenich-Neu' belegt, dass sie Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sowie für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts innerhalb der vorgesehenen Bauflächendarstellungen im Plangebiet eingehalten werden können. Dabei wurden sowohl die künftigen Verkehrsbelastungen des angrenzenden Straßennetzes als auch die innerhalb des Änderungsbereichs geplanten Nutzungen (Sportlärm) geprüft. Insofern erfüllen die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Durch die gewählte, räumliche Anordnung der Bauflächen sowie des Sport- und Schützenplatzes innerhalb des Plangebietes werden Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Nutzungen vermieden.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich der neuen Bauflächendarstellungen auf einer Flächengröße von rd. 14 ha vor. Der Änderungsbereich beinhaltet weitere zusätzliche Bauflächen von rund 0,6 ha. Der Kompensationsbedarf ist in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag detailliert ermittelt und für die Änderung unter Punkt 13 ermittelt und die Art der Maßnahmen festgelegt worden. Im Bebauungsplan sind innerhalb der Grünflächen 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB festgesetzt, auf denen Ausgleichsmaßnah-

men für den Neuort umgesetzt werden. Dazu zählen Gehölzpflanzungen aus heimischen Sträuchern und Bäumen, Grünlandeinsaaten und die Anlage einer Obstwiese.

Da nicht alle Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden können, werden externe Ausgleichs- und Ersatzflächen verbindlich festgelegt und diesem Eingriff zugeordnet werden (s. LBP zum BP C23 ‚Morschenich-Neu' und Punkt 13).

Es wird sichergestellt, dass mit der Planung keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 42 BNatSchG (Steinkauz) verbunden sind bzw. diese durch vorgezogene Maßnahmen vermieden werden. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden zudem geeignete Maßnahme zur Stützung der gefährdeten Arten getroffen werden, die bei Realisierung des Neuortes ihren Lebensraum verlieren.

Boden, Wasser

Zum Schutz der seltenen Böden sollten die Bereiche der schützenswerten Böden möglichst nicht in Anspruch genommen werden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Klima, Luft

Maßnahmen zur Klimaanpassung und des Klimaschutzes sind im Bebauungsplan auf der Grundlage eines Energie-Konzeptes umgesetzt.

Kultur- und Sachgüter

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind aufgrund der archäologischen Bedeutung besonders zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Gutachten und damit einhergehende Untersuchungen sowie Hinweise im Bebauungsplan C23 sichern die Belange der Kultur- und Sachgüter.

16 Bodenordnung und Kosten

Auf Grundlage des Braunkohlenplanes erfolgte der Erwerb der für die Umsiedlung erforderlichen Flächen durch den Bergbautreibenden RWE Power AG und durch die Gemeinde Merzenich. Die Flächen werden für Zwecke der Umsiedlung vorgehalten und zur Verfügung gestellt. Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Merzenich und dem Bergbautreibenden RWE Power AG sichergestellt. Zur Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen hat die Gemeinde Merzenich mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft einen entsprechenden Maßnahmenübervertrag geschlossen.

17 Vertragliche Regelungen

Angaben zu sonstigen vertraglichen Regelungen folgen ggf. im weiteren Verfahren.

18 Plandaten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans C 23 ‚Morschenich-Neu' weist folgende Plandaten auf:

Flächennutzung	**Plandaten** [m²] (Änderungsbereiche 1-5)	**Plandaten** [m²] (BP C 23 gesamt, nach der 1. Änderung)
Wohnbaufläche insgesamt	13.977	88.812
WA 1 a (2-geschossig)	*5.131*	*5.131*
WA 1 b (1-2-geschossig)	*0*	*2.404*
WA 2 a + b (1-2-geschossig)	*3.796*	*43.094*
WA 3 (1-geschossig)	*5.050*	*38.183*
Dorfgebiet insgesamt	3.231	17.225
MD 1 (1-2-geschossig)	*0*	*4.046*
MD 2 (1-2-geschossig)	*0*	*9.948*
MD 3 (1-2-geschossig)	*3.231*	*3.231*
Flächen für Gemeinbedarf	2.829	2.829
Versorgungsfläche	0	1.515
Verkehrsfläche insgesamt	1.099	45.819
Straßenverkehrsflächen	*844*	*34.266*
Fuß- und Radwege	*0*	*2.083*
Wirtschaftswege	*255*	*3.990*
Not- und Rettungszufahrt	*0*	*5.480*
Landwirtschaftliche Fläche	0	29.974
Grünflächen (Sportanlagen, Friedhof, RRA)	2.750	27.859
Grünflächen mit Maßnahmen (M1-M7)	18.175	40.476
Gesamtfläche (Änderungsbereiche 1-5 bzw. Geltungsbereich BP C 23)	**42.061**	**254.509**

Tabelle 1: Plandaten 1. Änderung Bebauungsplan C 23 ‚Morschenich-Neu'

Anhang 1 Eingriffsbilanz

Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs werden auf der Grundlage des Verfahrens LANUV 2008 für die Bauleitplanung durchgeführt. Hierbei werden die zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des BP-C23 berücksichtigt (vgl. Kapitel 11.5.2).

Die ökologischen Flächenwerte des Plangebiets werden durch Multiplikation von Biotopwert/Planwert und jeweiliger Flächengröße ermittelt. Als Bestandswert dient hier der Planwert des ursprünglichen Bebauungsplans vor der 1. Änderung (Annahmen: strukturarme Gärten, intensive Ackernutzung, Sport-/Schützenplatz, Friedhof mit Versiegelungsgrad von 50 %, Versiegelungsgrad RRA 10 % sowie für die Heizzentrale 100 %; vgl. Eingriffsbilanz zu BP-C23):

Tabelle 2: Ökologische Wertigkeit der Flächen des Geltungsbereiches gem. ursprünglicher Planung

Code	Biotoptyp	Planwert P	Fläche (m^2)	Einzel-flächenwert
1.1	Versiegelte Flächen (Straßen, Bebauung, etc.)	0	119.239	0
1.3	Teilversiegelte Flächen (versickerungsfähige Decken, Schotter, Rasengitterstein, etc.)	1	7.125	7.125
2.3	Straßenbegleitvegetation mit Gehölz	4	4.275	17.100
3.1	Intensivacker	2	29.974	59.948
3.8	Obstwiese	6	13.700	82.200
4.3	Zier- und Nutzgärten strukturarm	2	38.007	76.014
4.5	Intensivrasen (z.B. Sportplätze, RRB), Staudenrabatten, Bodendecker	2	15.081	30.163
4.7	Grünanlage strukturreich, mit Baumbestand („Grünlinsen“)	4	2.696	10.786
3.5/7.2	Extensivgrünland/Extensivwiese mit heimischen Gehölzen (Eingrünung, Ortsrand)	5	15.869	79.345
7.2	Gehölzstreifen mit heimischen Arten (dichte Eingrünung)	5	1.223	6.115
6.4	Feldgehölz „Wald der Erinnerung“ mit heimischen Arten	6	7.319	43.914
			Gesamtflächenwert alt	412.710

Diesem wird der Planwert der 1. Änderung im Geltungsbereich des BP-C23 gegenübergestellt:

Tabelle 3: Ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Planzustand der 1. Änderung

Code	Biotoptyp	Planwert P	Fläche (m^2)	Einzel-flächenwert
1.1	Versiegelte Flächen (Straßen, Bebauung, etc.)	0	122.856	0
1.3	Teilversiegelte Flächen (versickerungsfähige Decken, Schotter, Rasengitterstein, etc.)	1	6.923	6.923
2.3	Straßenbegleitvegetation mit Gehölz	4	4.276	17.104
3.1	Intensivacker	2	29.974	59.948

Code	Biotoptyp	Planwert P	Fläche (m^2)	Einzel-flächenwert
3.8	Obstwiese	6	11.990	71.940
4.3	Zier- und Nutzgärten strukturarm	2	40.345	80.690
4.5	Intensivrasen (z.B. Sportplätze, RRB), Staudenrabatten, Bodendecker	2	15.081	30.163
4.7	Grünanlage strukturreich, mit Baumbestand („Grünlinsen“, unversiegelter Bereich)	4	2.676	10.704
3.5/7.2	Extensivgrünland/Extensivwiese mit heimischen Gehölzen (Eingrünung, Ortsrand)	5	14.091	70.455
7.2	Gehölzstreifen mit heimischen Arten (dichte Eingrünung)	5	1.223	6.115
6.4	Feldgehölz „Wald der Erinnerung“ mit heimischen Arten	6	5.073	30.438
			Gesamtflächenwert neu	384.480

Differenz BP-C23 und 1. Änderung BP-C23	**28.230**

Tabelle 4: Bilanzierung Aufwertung auf den genannten externen Kompensationsflächen

Code	Biotoptyp	Grundwert A/P	Fläche (m^2)	Einzel-flächenwert
3.1	Intensivacker	2 (A)	27.402	54.804
3 ÖP	Acker mit ökologischer Aufwertung	6 (P) (Aufwertung 4 Punkte)	27.402	164.412
			Aufwertung	109.608

Anhang 2 – Quellen

ARCHAEONET AEISSEN/FISCHER (2011): Umsiedlung Morschenich nach Merzenich Stiftungsantrag 233 PR2011/0700 Abschlussbericht

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2012): Braunkohlenplan Umsiedlung Morschenich – Textliche Darstellung, Erläuterungsbericht und Zeichnerische Darstellung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2012): Luftreinhalteplan Hambach (Stand Dezember 2012)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen

BKR Aachen (2010): Tagebau Hambach Angaben für die Beteiligung zur Umweltprüfung […] im Braunkohlenplanverfahren ‚Umsiedlung Morschenich’

BKR AACHEN (2013): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bebauungsplan Merzenich C 23 'Morschenich-Neu' (Stand März 2013)

Drees & Sommer Advanced Building Technologies GmbH (2012): Energiekonzept Umsiedlung Morschenich (Stand Februar.2012)

Dr. Fischer (2011): Geomorphologisch-Bodenkundliches Gutachten zur Maßnahme PR 2011/701 Düren-Merzenich

DR. JOCHIMS & BURTSCHEIDT (2012): Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung Umsiedelungsstandort Morschenich (Stand November 2012)

DR. JOCHIMS & BURTSCHEIDT (2012): Rad- und Wirtschaftswege Umsiedelungsstandort Morschenich (Stand Nov. 2012)

DR. TILLMANNS UND PARTNER GMBH (2012): Umsiedlungsort Morschenich neu - geotechnische Untersuchungen für den Kanal- und Straßenbau und Hinweise zur Bebauung (Erläuterungsbericht vom 22.03.2012)

DR. WOHLFAHRT, UNTERNEHMENSBERATUNG – UMWELTSCHUTZ (2010): Schalltechnische Voreinschätzung im Braunkohleplanverfahren 'Umsiedlungsstandort Morschenich', Bericht Nr. R001-2380535SFB-V04, Januar 2010

EWALD/ GLÄSSER (1978): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen

GEMEINDE MERZENICH (2013): Bebauungsplan C23 ‚Morschenich-Neu' mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag

GEMEINDE MERZENICH (1992): FNP Gemeindegebiet Merzenich (inklusive FNP-Änderungen)

GEMEINDE MERZENICH (2009): Denkmalliste Gemeinde Merzenich

GEMEINDE MERZENICH (2008): Bebauungsplan G1 'Auf der Heide' mit Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2012): Gutachten über die Eignung der Böden für Erdbestattungen für die geplante Neuanlage eines Friedhofs östlich Merzenich (Umsiedlungsstandort Morschenich)

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Gutachtliche Stellungsnahme über die Eignung der Böden für Erdbestattungen für die geplante Neuanlage eines Friedhofs östlich Merzenich (Umsiedlungsstandort Morschenich)

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2009):Stellungnahmen zur Lage tektonischer Verwerfungen Merzenich (16.04.2009, 05.06.2009, 13.10.2009)

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50 000, digitale Karte

GEOLOGISCHER DIENST NRW (1986): Bodenkarte Maßstab 1:5.000 - Landwirtschaftliche Standorterkundung

INFORMATION UND TECHNIK NRW - IT NRW (download 2011): http://www.gis4.nrw.de/DienstelisteInternet/

IBK SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ (2009): Abschätzung der Geräuschimmissionen aus dem 'Windpark Distelrath' mit 4 Windenergieanlagen im potenziellen Umsiedlungsstandort (Suchraum) im Vorfeld der Bauleitplanung; Schallimmissionstechnische Voreinschätzung Nr. RB/34/09/SB/024

IGEPA Verkehrstechnik GmbH (2011): Gemeinde Merzenich Umsiedlungsstandort 'Morschenich-Neu' Äußere Erschließung – Anbindung an die L264 – Verkehrsuntersuchung

IGEPA Verkehrstechnik GmbH (2012a): Wirtschafts- und Radwegekonzept in Ergänzung der Verkehrsuntersuchung zur äußeren Standorterschließung aus Juli 2011 (Stand Januar 2012)

IGEPA Verkehrstechnik GmbH (2012b): Leistungsfähigkeitsüberprüfung der Knotenpunkte B264/L264 und L264/ Steinweg in Ergänzung der Verkehrsuntersuchung zur äußeren Standorterschließung aus Juli 2011 (Stand Januar 2012)

ISU-PLAN Planungsgruppe für Immissionsschutz, Stadtplanung und Umweltplanung (2012): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan C 23 'Morschenich-Neu', Stand Oktober 2012

INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH UND CO. KG (2004): 6-streifiger Ausbau und Verlegung der A 4 zwischen AS Düren und AS Kerpen, Lufthygienische Untersuchungen

KREIS DÜREN – UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (2009): Steinkauzkartierung aus den 90er Jahren

KREIS DÜREN (1984): 'Landschaftsplan Ruraue' (in der Fassung vom 29.09.1984) digitale Darstellung http://geoserver.kreis-dueren.de/GeoDN.html

KREIS DÜREN – UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE: Informationen aus dem Altlastenkataster Kreis Düren

KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR DAS ARTENHILFSPROGRAMM FELDHAMSTER (2007): Bericht 2003 bis 2007, Ansprechpartner: NABU Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V. M. Straube, U. Köhler.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – LANUV – LINFOS (2009-2011): Sach- und Grafikdaten zu Schutzgebieten, Biotopkatasterflächen, Planungsrelevanten Arten (MTB, Fundpunkte)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen (März 2008)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2009A): Informationen zu archäologischen Fundstellen, Erwartungsbereichen etc.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2009B): Archäologische Recherche, Schreiben vom 09.07.2009

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (2010): Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung im BKP-Verfahren (10. und 17.02.2010)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALLEN - MKULNV (HRSG.) (2013): Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Stand Schlussbericht 05.02.2013)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV NRW / heute MKULNV (2007): Schutzwürdige Böden in NRW - Bodenfunktionen bewerten

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV NRW (2008, 2009) / heute MKULNV: Umgebungslärmkartierung, Straßenverkehr für Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz im Jahr, Stand: Merzenich 30.01.2008, Düren 24.04.2009; download 15.07.2009

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ UND MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NRW – MURL/ heute MKULNV (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- & TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER (2007): Erfassung von Grauammer und Schwarzkehlchen im Kreis Düren 2007. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV.

RASKIN UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2012): Artenschutzprüfung FNP-Änderung und B-Planaufstellung zur Umsiedlung Morschenich (September 2012)

RASKIN UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2010): Erfassung und Kurzbewertung von Feldvögeln und Feldhamster im Bereich der Empfehlungsräume für die Umsiedlung Morschenich

R. & H. Richters & Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz (2012): Geruchsgutachten zum Bebauungsplan C 23 'Morschenich-Neu' (Oktober 2012)

RWE POWER (2008): Bericht über die Auswirkung der Grundwasserabsenkung durch die Entwässerungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus, Oktober 2008

Anhang 3 – Rechtsgrundlagen

BAUGB BAUGESETZBUCH

vom 23. September 2004 (BGBl.IS.2414), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG)

vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) m.W.v. 01.05.1993 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PLANZV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07. 2011 (BGBl. I S. 1509)

LANDESBAUORDNUNG (BAUO NRW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)

BBODSCHG BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) 1998, Stand: zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

BBODSCHV BUNDESBODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG

vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

BNATSCHG BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

DEUTSCHE NORM SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU DIN – 18005 (2002)

LG NRW LANDSCHAFTSGESETZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

LWG NRW LANDESWASSERGESETZ

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm (1998)

VV-ARTENSCHUTZ
: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010 - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

WHG WASSERHAUSHALTSGESETZ
: Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)
: In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S.3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)

16. BIMSCHV SECHZEHNTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BIMSCHG
: Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist

39. BIMSCHV NEUNUNDDREIßIGSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BIMSCHG
: Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen; vom 2. August 2010 (BGBl. I Nr. 40 vom 05.08.2010 S. 1065) Gl.-Nr.: 2129-8-39